



**Baden-Württemberg**

WIRTSCHAFTSMINISTERIUM

**Positionspapier  
zur**

**Tiefbaukostenverteilung bei der Mitverlegung von  
Glasfaserkabeln für den Telekommunikationsbreit-  
bandbetrieb im Rahmen notwendiger Verlegungen  
von Strom- und/oder Gasleitungen**

**der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg**

**(Positionspapier BW zur  
Tiefbaukostenverteilung bei Mitverlegung von Glas-  
faserkabeln)**

**1. Einleitung**

Für die Verlegung von Glasfaserkabeln gelten grundsätzlich die im Einzelfall abzubildenden allgemeinen regulierungsrechtlichen Kostenschlüsselungsgrundsätze für die Aufteilung der Tiefbaukosten, wenn mit der Verlegung von Strom- und/oder Gasleitungen zugleich Glasfaserkabel mitverlegt werden.

Um Netzbetreibern eine höhere Rechtssicherheit zu bieten und zum Zwecke der Vereinfachung, auch im Rahmen der behördlichen Kostenprüfungen, soll eine pauschale Kostenverteilungsregelung vorgesehen werden. Es besteht aus Effizienzgründen die Notwendigkeit Anreize zu setzen, damit eine gleichzeitige Verlegung in Erwägung gezogen wird und dadurch sowohl der Ausbau des Breitbandnetzes wirtschaftlich gestaltet werden kann, als auch bei den Strom- und/oder Gasnetzen positive Effekte zu generieren.

Aus diesem Grund hat sich die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg (LRegB) entschlossen, eine angemessene Sonderregelung zu schaffen. Diese pauschale Kostenverteilung ist, neben dem volkswirtschaftlichen Nutzen einer flächendeckenden Breitbandversorgung, auch bei betriebswirtschaftlicher Betrachtung aus der isolierten Sicht eines Strom- und/oder Gasnetzbetreibers sinnvoll. So erhält der Netzbetreiber bei seinen zwingend notwendigen Verlegungsmaßnahmen zusätzliche Deckungsbeiträge, die damit letztlich auch für den Netznutzer zu positiven Effekten im Strom- und/oder Gasnetz führen.

Von der pauschalen Regelung unberührt bleiben die direkt zuordenbaren (Einzel-)Kosten des Leerrohres sowie des Glasfaserkabels selbst; d.h. diese Kosten sind vom Breitbandnetzbetreiber zu tragen. Sofern die Leerrohre für mehrere Geschäftsfelder benutzt werden, sind die Kosten des Leerrohres anteilig aufzuteilen.

Strom- und/oder Gasnetzbetreiber, die nach Maßgabe dieses Positionspapiers vorgehen wollen, müssen dies gegenüber der LRegB schriftlich bis 15.09.2011 anzuzeigen. Die pauschale Regelung muss dann zwingend für die Jahre 2011 bis 2012/2013 (Gas-/Stromnetz) angewendet werden. Darüber hinaus hat das Unternehmen, das für diese pauschale Regelung „optiert“ hat, jährlich zum 30.06. die Länge der verlegten Breitbandkabel (Kabelstrecke gesamt) sowie den Anteil (Kabelstrecke nach Pauschalregelung), der unter die Anwendung der pauschalen Kostenverteilung fällt, der LRegB mitzuteilen. Sofern auch gegenüber Dritten die pauschale Kostenverteilung Anwendung findet, gilt entsprechendes. Ebenso ist der Kostenanteil der pauschalen Kostenverteilung in Euro, sowie davon die Kostenanteile die dem Strom- und/oder Gasnetze en detail zuzurechnen sind, mitzuteilen.

Ohne Wahrnehmung der Option bleibt es bei den allgemeingültigen Kostenverteilungsgrundsätzen.

## **2. Voraussetzungen für die Anwendung der pauschalen Kostenverteilung**

### **2.1 Notwendige Verlegung im Strom- und/oder Gasnetz**

Die Tiefbaumaßnahmen müssen durch (zwingend) notwendige Verlegungsmaßnahmen im Strom- und/oder Gasnetz aufgrund von Neuverlegung oder notwendiger Erneuerungen verursacht sein, d.h. Auslöser der Tiefbaumaßnahmen darf nicht der Bedarf an Glasfaserkabeln in einem Netzgebiet sein, sondern er muss im Bereich des Strom- und/oder Gasnetzes liegen. Dies gilt auch, wenn aus Gründen der Kosteneffizienz neben der Verlegung der Glasfaserkabel eine (vorzeitige) Erneuerung von Strom- und/oder Gasleitungen erfolgt. Hier setzt die LRegB einen strengen Prüfmaßstab an.

### **2.2 Keine gleichwertigen Verbindungen vorhanden**

Die pauschale Kostenverteilung darf nicht genutzt werden zu wettbewerbswidrigen Zwecken.

### **2.3 Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Zugangs zum Breitbandnetz**

Der Breitbandnetzbetreiber muss entsprechend den geltenden gesetzlichen Regelungen oder anhand allgemein anerkannter Regeln und Standards einen Netzzugang zum Breitbandnetz gewährleisten. Die Bedingungen und Entgelte für den Netzzugang zum Breitbandnetz müssen dabei angemessen, diskriminierungsfrei, transparent und dürfen nicht ungünstiger sein, als sie vom Breitbandnetzbetreiber in vergleichbaren Fällen für Leistungen innerhalb seines Unternehmens oder gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen angewendet und tatsächlich oder kalkulatorisch in Rechnung gestellt werden (analog zu § 21 Abs. 1 EnWG).

### **2.4 Anwendung auch in Entgeltkalkulation für die Nutzung des Breitbandnetzes**

Die pauschale Kostenverteilung ist durch den Breitbandnetzbetreiber grundsätzlich auch in der Entgeltkalkulation für die Nutzung des Breitbandnetzes, insbesondere für den Nutzungsgrund „intelligentes Netz“ („smart grid“ und „smart meter“) seitens des Strom- und/oder Gasnetzbetreibers bzw. ggf. des Messstellenbetreibers, zu berücksichtigen.

## 2.5 Diskriminierungsfreie Anwendung dieses Positionspapier

Sofern der Netzbetreiber von der Anwendung dieses Positionspapier gebraucht macht, muss er die pauschale Kostenverteilung diskriminierungsfrei auch gegenüber Dritten anbieten. Hierzu veröffentlicht der Strom- und/oder Gasnetzbetreiber auf seiner Internetseite, ggf. bezogenen auf einzelne Gemeinden oder Gemeindegebiete, die Höhe der pauschalen Kostenverteilung in seinem Netzgebiet. Darüber hinaus veröffentlicht der Netzbetreiber die Voraussetzungen sowie Bedingungen, unter denen diese pauschale Kostenverteilung auch gegenüber Dritten zur Anwendung kommt; er kann diesbezüglich auf das Positionspapier verweisen, wenn es Dritten zugänglich gemacht wird.

## **3. Pauschale Kostenverteilung**

Für die Verlegung von Glasfaserkabeln, die die oben aufgeführten Voraussetzungen erfüllen, kann der Netzbetreiber alternativ zu den allgemeinen Kostenschlüsselungsgrundsätzen auch lediglich eine pauschale Kostenverteilung dieser Glasfaserkabel an den Tiefbaukosten in die Kalkulation der Strom- und Gasnetzentgelte einbeziehen. Maßstab für den Netzbetreiber ist einen pauschaler Beitrag je verlegtem Meter an Glasfaserkabeln. Der Beitrag muss mindestens der Höhe eventuell erhaltener öffentlicher Fördergelder sowie ggf. erhobener Netzanschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse für das Breitbandnetz entsprechen. Der Netzbetreiber muss auf Anforderung der LRegB nachweisen, wie hoch der auf die (Brutto-)Verlegungskosten entfallene öffentliche Förderungsanteil war.

Die Beiträge zu den Tiefbaukosten werden beim jeweiligen Strom- und Gasnetzbetreiber analog zu den Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 Strom- bzw. GasNEV behandelt; d.h. sie werden über 20 Jahre aufgelöst und in der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung als Abzugskapital einbezogen. Die erhobenen Beiträge werden entsprechend den Mitverlegungsanteilen dem Strom- und Gasnetz zugerechnet.

Die pauschale Kostenverteilung muss mindestens 9,00 €/lkm betragen.

#### **4. Gültigkeitsdauer und Monitoring**

Dieses Positionspapier zu den regulierungsrechtlichen Kostenschlüsselungsgrundsätzen gilt bis zum Ende der ersten Stromnetzregulierungsperiode. Vor Beginn der zweiten Regulierungsperiode wird die LRegB die Erfahrungen zum Positionspapier auswerten.

Bei Zweifelfragen, ob die Voraussetzungen für die Anwendung der pauschalen Kostenverteilung vorliegen, kann und sollte der Strom- und/oder Gasnetzbetreiber sich vorab mit der LRegB in Verbindung setzen.

Das Positionspapier regelt lediglich die regulierungsrechtliche Kostenverteilung und befreit in keiner Weise von der Einhaltung der sonstigen rechtlichen Vorgaben im Übrigen, so insbesondere den Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und der Konzessionsabgabenverordnung.